

Bericht
der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr
an die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung
in der Justiz (BLK)

A) Schlussbericht der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten

1. Die Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr hat der BLK für die 69. Sitzung einen Schlussbericht zu den Möglichkeiten, Grenzen und zum Rechtsänderungsbedarf für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgelegt. Dieser Bericht bezog sich auf die maßgeblichen Verfahrensbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie auf die öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeit. In diesem Schlussbericht waren die Straf- und Bußgeldsachen nicht einbezogen, weil die für die Aufbereitung dieses Themas erforderlichen Arbeitskreise erst später als die Arbeitskreise für die übrigen Verfahrensbereiche eingerichtet werden konnten und es sich darüber hinaus um sehr umfängliche und vor allem hinsichtlich der Strafsachen um rechtspolitisch sensible Rechtsgebiete handelt. Der Schlussbericht des Arbeitskreises Strafsachen wurde der BLK zur 71. Sitzung vorgelegt.

Inzwischen hat auch der später eingerichtete Arbeitskreis Owi-Sachen seinen Schlussbericht vorgelegt. Wegen des Umfangs des zu bearbeitenden Rechtsgebiets konzentrierte der Arbeitskreis seine Tätigkeit auf den Bereich der Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten mit seinen vielfältigen Schnittstellen zu den im wesentlichen nicht der Justiz zugeordneten Bußgeldbehörden. Auf die Zusammenfassung des als Anlage beigefügten Berichts des Arbeitskreises Owi-

Sachen wird Bezug genommen.

2. Der Arbeitskreis Owi-Sachen hat im Rahmen seiner Prüfungen in besonderer Weise auch die mit einer elektronischen Aktenführung zusammenhängenden Fragen behandelt. Der Arbeitskreis diskutierte dabei mit Vertretern des BMJ auch die für eine elektronische Kommunikation und Aktenführung in Owi-Sachen erforderlichen Rechtsgrundlagen. Diese Diskussion war aus der Sicht der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr erforderlich und zweckdienlich. Sie fand allerdings organisationsbedingt parallel zur Diskussion der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr mit dem BMJ betreffend den Arbeitsentwurf zum Elektronischen Rechtsverkehrsgesetz bzw. zum Justizkommunikationsgesetz statt. Etwaige sich daraus ergebende divergierende Meinungen konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht konsolidiert werden (z. B. zur Frage der Qualität der digitalen elektronischen Signatur bei Entscheidungen in Form von elektronischen Dokumenten oder zur elektronischen Erfassung von Papierdokumenten). Die Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr beabsichtigt, diese Konsolidierung im Rahmen der weiteren Diskussion des Justizkommunikationsgesetzes herbeizuführen.

B) Erörterung des Diskussionsentwurfs zum Elektronischen Rechtsverkehrsgesetz bzw. Justizkommunikationsgesetz

Zusammen mit Vertretern des Bundesjustizministeriums hat die Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr den Diskussionsentwurf zum Elektronischen Rechtsverkehrsgesetz bzw. Justizkommunikationsgesetz erörtert. Besonders behandelt wurden dabei folgende Themenbereiche:

- Anforderungen an die digitale Signatur
- Detailregelungen zur elektronischen Aktenführung durch Landesrechtsverordnung
- Transfervermerk hinsichtlich der Übereinstimmung von elektronischen Dokumenten und Papierdokumenten
- Signaturprüfung

- Einsicht in elektronische Akten über ein automatisiertes Verfahren
- Verbindung elektronischer Dokumente
- Ausdehnung der Möglichkeiten für die elektronische Zustellung von Dokumenten
- öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in elektronischen Verzeichnissen im Internet.

Die Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr hält die Abstimmung in dem frühen Stadium mit dem Bundesjustizministerium für sehr zweckdienlich und ist an einer Fortsetzung der Diskussion interessiert.